



Beitragsordnung (gemäß § 8 der Vereinssatzung) gültig ab 20.04.2012

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags und einer eventuellen Vereinsaufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge und Aufnahmegebühren treten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Vereinsbeitrag ergibt sich aus der Anlage in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend gilt im Eintrittsjahr folgende Regelung. Der Vereinsbeitrag mindert sich bei Vereinseintritt im 2. Quartal um 25 %; im 3. Quartal um 50 %; im 4. Quartal um 75 % der jeweiligen Beiträge. Entscheidend für die Festsetzung des Vereinsbeitrags sind der Eingang der schriftlichen Beitragserklärung in der Geschäftsstelle bzw. die Verhältnisse des Mitglieds am 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vom Vereinsmitglied mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Änderungen persönlicher Verhältnisse sind, sofern diese für das Mitgliedsverhältnis relevant sind, wie Anschriftenwechsel, Namensänderungen oder Änderungen der Bankverbindungen, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Vereinsbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren bis spätestens Ende April jeden Jahres. Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich. Die bei einer unberechtigten Rücklastschrift entstehenden Bankgebühren, mind. jedoch 5,00 €, werden dem Beitragszahler in Rechnung gestellt.
7. Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder der Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag nicht bis zum 31.03. eingegangen ist, wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Kostenpauschale von 5,00 € erhoben. Die Zahlung des Gesamtbetrags (Vereinsbeitrag + Kostenpauschale) hat bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum auf das Konto der:

- **Volksbank Ludwigsburg** BLZ: **604 901 50** Konto Nr.: **60 450 010**

zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können entsprechend den Regelungen des BGB Verzugszinsen erhoben werden. Unabhängig davon wird eine weitere Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € fällig.

8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
9. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen und Vereinsaufnahmegebühren können satzungsgemäß Zusatzbeiträge/Abteilungsbeiträge Gebühren und Zusatzaufnahmegebühren erhoben werden. Die vorstehenden Regelungen für deren Einzug gelten entsprechend
10. Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die Beitragspflicht für die minderjährigen Mitglieder.
11. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen; eine Mitteilung an die Abteilungsleitung genügt nicht. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres oder durch Inanspruchnahme des satzungsgemäß möglichen dreimonatigen Sonderkündigungsrechts bei Erreichen der Volljährigkeit ausgesprochen werden. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Pflichten.

Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 20.04.2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 08.04.2011

Personenkreis	Beitrag in Euro
Vollmitglied ab 18 Jahren	80,--
Ehegatte/Ehegattin/Lebensgefährte(in) in eheähnlicher Wohngemeinschaft	45,--
Rentner /Ruhestandspersonen, Behinderte (alle auf Antrag*)	45,--
Auszubildende, Wehrdienstleistende und Studenten/innen (alle von 18 bis 25 Jahren auf Antrag*)	45,--
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	45,--
Familienbeitrag mit Kind/ern unter 18 Jahren	130,--
Alleinerziehende/r mit Kind/ern unter 18 Jahren	100,--
Mitglieder der TSF Ditzingen (Im Rahmen der Vereinbarung über die vereinsübergreifende Mitgliedschaft.)	Die Hälfte der oben aufgeführten Beiträge
Mitglieder der TSF Ditzingen im Rahmen des Juniorteams Ditzingen (Der Nachweis der Beitragszahlung im Stammverein TSF Ditzingen ist vorzulegen.)	beitragsfrei
Folgende Abteilungen erheben einen Abteilungsbeitrag: Jugendfußball, Karate, Tanzsportabteilung	Abteilungsbeitrag

- Die Vereinsbeiträge wurden von der Delegiertenversammlung am 6. Mai 2011 festgesetzt und gelten ab dem 01. Januar 2012.
- Die Beitragsfreiheit für Mitglieder des TSF Ditzingen im Rahmen des Juniorteams Ditzingen gilt ab dem 7. Mai 2011.
- Für jedes neue Mitglied wird eine Aufnahmegebühr von 5,- € erhoben (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009).

* Bei Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.